



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	PS/GC, durch Doris Schmidhalter-Näfen, Sarah Constantin, Marc Kalbermatter und Laetitia Heinzmann-Bellwald
Gegenstand	Klerikaler Machtmissbrauch in der katholischen Kirche des Bistums Sitten
Datum	10.05.2022
Nummer	2022.05.171 – in Zusammenarbeit mit dem DVB, der DWTI, der DIB und der DSW

Die Interpellation betrifft den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche in unserem Kanton, namentlich in zwei Fällen, über die jüngst in den Medien berichtet wurde; die Fälle stehen im Zusammenhang mit dem Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard. Die Fragen geben Anlass zu folgenden Bemerkungen.

1. Artikel 2 Absatz 3 der Kantonsverfassung anerkennt die römisch-katholische Kirche als öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss Artikel 2 Absatz 4 KV kann der Kanton den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren. Das Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS) setzt den genannten Artikel um.

Das GVKS anerkennt die Rechtspersönlichkeit für die römisch-katholische Kirche, ihre Teilkirchen auf dem Kantonsgebiet sowie die Walliser Pfarreien (Art. 4 Abs. 1 Bst. a). Darüber hinaus kann der Kanton den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge an die Kosten gewähren, die sich aus der Erfüllung zentraler kirchlicher Aufgaben ergeben und die zugleich im öffentlichen Interesse stehen (Art. 16 Abs. 1).

Die Beiträge des Kantons zugunsten der römisch-katholischen Kirche sind in der Jahresrechnung des Kantons aufgeführt. 2021 hat der Kanton der römisch-katholischen Kirche über das Bistum Sitten eine Subvention von CHF 470'000 gewährt. Dieser Betrag wird für das Jahr 2022 auf CHF 500'000 erhöht.

In den letzten 40 Jahren hat der Staat Wallis dem Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard folgende Beiträge gewährt:

- 1982: Gewährung eines IHG-Darlehens von CHF 50'000, das 2008 zurückgezahlt wurde (DWTI).
- 2015–2016: Ratenzahlung einer Subvention von CHF 120'000 im Rahmen von Restaurationsarbeiten an den Fassaden und am Dach des Hospizes sowie am angrenzenden Hotel und an der Kapelle (DIB).
- 2019: Zahlung einer Subvention von CHF 6'500 im Rahmen des Baus einer Rampe für den Aussenzugang zum Hospiz (DSW).

2. Die in der Interpellation angeführten Fälle sexuellen Missbrauchs, namentlich die beiden jüngeren Fälle betreffend das Hospiz auf dem Grossen St. Bernhard, lassen nicht den Schluss zu, dass in der katholischen Kirche im Wallis eine allgemeine Praxis des sexuellen Missbrauchs besteht. Das lange Zurückliegen der in der Interpellation erwähnten Fälle – die natürlich tragisch sind, aber in die 1950er bis 1990er Jahre zurückreichen – darf nicht dazu führen, dass die Wachsamkeit gegenüber sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen nachlässt, egal welcher Art diese sind (man denke z. B. an Angriffe mit K.-o.-Tropfen, einer Vergewaltigungsdroge, in Bars und Clubs in Belgien, Frankreich oder der Westschweiz).

Abgesehen davon muss die Antwort auf den sexuellen Missbrauch zunächst von der betroffenen Institution kommen, d. h. von der katholischen Kirche im Wallis. Der Staatsrat ist der Meinung, dass sich die katholische Kirche des Ernstes der Lage und ihrer Verantwortung bewusst ist. Bestätigt wird dies durch die Lesung von Texten und Stellungnahmen von Papst Franziskus I. oder dem Bischof des Bistums Sitten, Mgr. Lovey, sowie die Einrichtung einer unabhängigen Kommission im Jahr 2015, bestehend aus Kontaktpersonen und einem Fachgremium, das die Aufgabe hat, neue Missbrauchsfälle zu beurteilen.

Die Schulen arbeiten eng mit externen Akteuren im Bereich der Prävention zusammen (SIPE, Polizei usw.); dies ermöglicht es, die Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren und so auch unangemessene Verhaltensweisen zu thematisieren. Die Schülerinnen und Schüler lernen und wissen dank dieser Prävention, wie sie im Falle unangemessener Verhaltensweisen einer Person reagieren müssen und an wen sie sich jederzeit wenden können.

Jedes unangemessene Verhalten – einschliesslich das von Kirchenvertretern – wird sofort sanktioniert und die notwendigen Schritte werden unverzüglich eingeleitet. Die enge Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Schuldirektionen und den Kirchenbehörden, die ebenfalls sensibilisiert werden, ermöglichen wenn nötig eine rasche Intervention.

3. Zur «künftige[n] Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche» und zur Anerkennung der römisch-katholische Kirche als öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit möchte sich der Staatsrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht äussern. Diese Fragen werden gegenwärtig vom Verfassungsrat behandelt, der einen Entwurf für eine neue Kantonsverfassung vorlegen muss; die Regierung möchte sich nicht in die laufenden Überlegungen und Arbeiten einmischen (oder darin eingreifen).

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 22. September 2022